



SELBSTBESTIMMT

**Jenaer Informationsblatt für Menschen mit Behinderung,
Angehörige sowie Interessierte** **3/2020**

Aktuelles aus Jena und der Region

In freier Wildbahn – Eine Kolumne	Seite 2
Zur Barrierefreiheit des Westbahnhofes Jena	Seite 4
Angebot der Jenaer Diakonie: „Suppe to go“	Seite 5
Neue Landesrahmenvereinbarung Frühförderung	Seite 5

Verschiedenes

Das Neue Grundrentengesetz	Seite 6
Neues Bahnformular für Reisende	Seite 7
Neue Heilmittelverordnung	Seite 8
Entgeltentwicklung für WfbM-Beschäftigte	Seite 9
Weitere Neuerungen ab Januar 2021	Seite 10
Notfalldose – Retter aus dem Kühlschrank	Seite 11

In eigener Sache

Erreichbarkeit und Weihnachtswünsche	Seite 12
--------------------------------------	----------

AKTUELLES AUS JENA UND DER REGION

Geht es Ihnen auch so? Früher unterhielt man sich über Gott und die Welt, das Wetter oder den nächsten Urlaub. Heute tauscht man sich mit Freunden, Bekannten, Kollegen, Nachbarn, der Bäcker-Verkäuferin, dem Klempner, der wegen der kaputten Spülmaschine mit Mundschutz unter der Küchenzeile hängt, über kaum etwas anderes aus als über Corona-Maßnahmen, Corona-Erlebnisse, Corona-Geschichten und -Geschichtchen. Mein Fundus ist inzwischen so groß – ich könnte noch einige Kolumnen damit füllen. Um diesen Berg allmählich abzutragen, heute deshalb wieder etwas zu diesem Thema:

In freier Wildbahn

-Eine Kolumne von Katja Arnecke-

In der medialen Berichterstattung wird vielfach davon gesprochen, dass man das Sars-CoV-2 Virus unter Kontrolle bringen müsse. Dazu dienten all jene Maßnahmen, denen wir uns derzeit unterordnen müssen.

Mein erstes Problem mit dieser Aussage: Man kann ein Virus nicht kontrollieren.

In einem Hochsicherheits-Labor mag das gehen, nicht in der Natur. Dort gilt das Prinzip: Solange das Virus einen neuen Wirt findet, wird es sich weitervermehren. Spätestens, seit Wissenschaftler in den Medien über exponentielle oder lineare Verläufe diskutieren, haben wir verstanden, dass es hier um reine Mathematik geht.

Mein zweites Problem habe ich mit dem Satz: „Wir müssen die Kontrolle zurückgewinnen.“

Dieser Satz suggeriert, dass wir irgendwann einmal die Kontrolle gehabt hätten. Schaut man auf die Zahlen des vergangenen Sommers, mag man versucht sein, diesem schönen Gedanken zu glauben. Aber: Auch im Sommer kursierte das Virus in Deutschland. Nicht überall sichtbar, aber beständig. Es hat sich teils unter dem Radar in allen Regionen Europas und fast der ganzen Welt eingenistet.

Ich verstehe im Prinzip diesen Wunsch nach Kontrolle und auch die angenehme Illusion, irgendetwas im Griff zu haben. Ich möchte auch gern so viel wie möglich kontrollieren können – meine Zeit, mein Leben, meine Kinder ... Das klappt selten!

Die einzige Möglichkeit, so etwas wie „Kontrolle“ über das Virus zu erlangen, ist, ihm konsequent die Wirte zu entziehen. Daher die Kontaktbeschränkungen, logisch. Und daher die Hoffnung auf den Impfstoff.

Ein Gedankenexperiment: vier Wochen wirklicher Lockdown, überall auf der Welt, zum selben Zeitpunkt, und alle machen mit. Wären wir das Virus nach dieser Zeit los? Vermutlich nicht, denn irgendwo, ob nun in Berlin oder Washington oder Brasília, gäbe es immer ein paar Leute, die entscheiden, eben doch nicht mitzumachen.

Ob man das Virus unter Kontrolle bringen möchte, ist also eine Entscheidung. Zum einen eine private Entscheidung eines jeden Einzelnen – mit einer entsprechend schmalen Wirkkraft. Zum anderen aber eine gesellschaftliche Entscheidung. Je stärker die Wirkung sein muss, desto größer und synchroner müssen auch die Entscheidungen sein und für desto mehr Menschen müssen diese Entscheidungen getroffen werden.

Jede Medizin hat Nebenwirkungen. Für manche Menschen mögen diese Nebenwirkungen existenziell bedrohlicher sein als das Virus selbst. Deswegen wird auch diese Medizin nicht leichtfertig genommen.

Wir können froh sein, dass wir dies tun können: Planen. Handeln. Entscheiden.

Denn das Virus entscheidet nicht! In freier Wildbahn folgt es nur den Gesetzen der Mathematik.

Barrierefreiheit des Westbahnhofs Jena

Der Westbahnhof in Jena erhält derzeit eine Schönheitskur. Die Deutsche Bahn hat aus dem Konjunkturpaket der Bundesregierung hierfür 200.000 Euro erhalten.

In den letzten Wochen wurde deshalb auch das Thema barrierefreier Westbahnhof wieder deutlich präsenter in der öffentlichen Wahrnehmung. Dass der Bahnhof nicht für Blinde und sehbehinderte Menschen barrierefrei gestaltet wurde, ist schon längere Zeit bekannt.

Sowohl der Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena als auch verschiedene Fraktionen des Stadtrates setzen sich nun während der dortigen Bauarbeiten wieder verstärkt dafür ein, dass am Westbahnhof ein Blindenleitsystem installiert wird. Dies betrifft zum Beispiel die Unterführungen im Bahnhof sowie die Aufzüge. Besonders Menschen mit Sehbehinderungen sind am Westbahnhof Schwierigkeiten ausgesetzt, die bisher, so scheint es, kein Gehör finden.

Die Deutsche Bahn sieht keinen Handlungsbedarf bzw. bezieht sich darauf, dass kein Blindenleitsystem vorgesehen ist oder argumentiert, dass das Bahnhofsgebäude über Gleis 1 ohne Stufen erreichbar sei.

Die weiteren Entwicklungen sind abzuwarten. Auch der Beirat für Menschen mit Behinderung Jenas befindet sich dazu im Austausch mit den Verantwortlichen der Deutschen Bahn AG.

Angebot der Diakonie Jena: „Suppe to go“

Die Jenaer Kreisdiakoniestelle in der Saalbahnhofstrasse 12 bietet ab dem 10. Dezember 2020 bis voraussichtlich Ende Januar kommenden Jahres „Suppe to go“ an. Zwischen 11 und 14 Uhr kann gegen eine Spende eine Suppe und ein heißes Getränk durchs Fenster entgegengenommen werden. Die Spenden kommen der Initiative gegen Einsamkeit im Alter und dem Nothilfefond der Diakonie zu Gute.

Weitere Informationen und konkrete Termine können erfragt werden bei der Diakoniekreisstelle Jena, Ansprechpartner ist Herr Ralf Kleist unter der Telefonnummer 03641 443709.

Landesrahmenvereinbarung Frühförderung

Am Dienstag den 1. Dezember 2020 ist die neue Thüringer Landesrahmenvereinbarung gemäß § 46 Abs. 4 SGB IX zur Frühförderung von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kindern in Kraft getreten. Eine entsprechende Medieninformation finden Sie unter nachfolgendem Link:

<https://www.tmasgff.de/medienservice/artikel/neue-thueringer-landesrahmenvereinbarung-zur-fruehfoerderung-behinderter-und-von-behinderung-bedrohter-kinder-in-kraft-getreten>

Die bisherige Landesrahmenvereinbarung vom 1. Mai 2010 ist somit außer Kraft. Für alle Kinder, die bereits eine Komplexleistung erhalten, gilt eine Übergangsfrist der Landesrahmenvereinbarung: „Die Abrechnung von Förder- und Behandlungsplänen, die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung erstellt wurden, erfolgt entsprechend der Regelung der Landesrahmenvereinbarung Komplexleistung vom 01.05.2010. Maßgeblich ist das im Personalienfeld auf Seite 1 des Förder- und Behandlungsplanes angegebene Datum.“

VERSCHIEDENES

Das neue Grundrentengesetz

Ab 1. Januar 2021 tritt das neue Grundrentengesetz in Kraft. Alle Personen, die mit Renteneintritt eine so genannte Grundrentenzeit von mindestens 33 Jahren erfüllt haben, erwerben einen Anspruch auf Grundrente. Das betrifft auch viele Beschäftigte einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder im Anschluss daran eine Rente wegen Alters beziehen.

Ein gesonderter Antrag muss hierfür nicht gestellt werden. Die Deutsche Rentenversicherung soll das Bestehen eines Anspruchs und die Neuberechnung von Amts wegen prüfen und den Rentenzuschlag automatisch auszahlen.

Ob bei Erfüllung der Grundrentenzeit ein Anspruch auf Grundrente besteht, hängt von den erworbenen Entgeltpunkten und von der Höhe des zusätzlich erzielten Einkommens ab. Ein voller Anspruch auf die Grundrente besteht, wenn der steuerfreie Anteil der eigenen Rente sowie weiteres Einkommen monatlich 1.250 Euro im Monat nicht übersteigt. Bei Paaren liegt diese Grenze bei 1.950 Euro. Alles, was darüber hinaus geht, soll bis zu 60 % auf den Zuschlag der Grundrente angerechnet werden.

Auch wenn kein Anspruch auf Grundrente besteht, hat das Gesetz Auswirkungen auf den Anspruch auf Wohngeld und aufstockende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II und SGB XII.

Die Erhöhung der Freibeträge im Wohngeld und in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung betrifft insbesondere die Bewohner in den besonderen Wohnformen, die

dadurch erstmals Leistungen oder erhöhte Leistungen bekommen können. Weitergehende Informationen finden Sie hier:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Grundrente/grundrente_node.html

Neues DB-Formular für Reisende mit Mobilitätseinschränkungen

Die Deutsche Bahn AG informiert über ein neues verbessertes Formular zur elektronischen Anmeldung von benötigten Ein- Um- und Ausstiegshilfen für Bahnreisende mit Mobilitätseinschränkungen.

Das neue Formular verspricht folgende Vorteile:

- Schnellere Anmeldung von Hilfeleistungen durch Speicherung nicht personalisierter Daten (z.B. Unterstützungsbedarf und gewünschte Hilfeleistungen) mittels eines Service-Codes.
- Erleichterte Eingabe der gewünschten Reiseverbindung durch eine automatische Fahrplaninformation.
- Barrierefreie Benutzerführung mit hilfreichen Hinweisen für das Ausfüllen der Eingabefelder

Am Ende des Anmeldeprozesses besteht die Möglichkeit einen Service-Code zu generieren, der einige persönliche Daten speichert (z.B. Informationen zur Einschränkung, den Unterstützungsbedarf). Bei nachfolgenden Anmeldungen werden diese Daten dann bei der Eingabe des Service-Codes automatisch ermittelt, was den Anmeldeprozess dann verkürzt. Angepasst werden müssen dann nur noch die neuen Fahrdaten.

Das neue Formular finden Sie unter: <https://msz-hilfe.specials-bahn.de/>

Neuregelungen in der Verordnung von Heilmitteln ab 1. Januar 2021

Ab dem 1. Januar 2021 gilt eine neue Heilmittelrichtlinie sowie ein neuer Heilmittelkatalog. Zahlreiche Änderungen sollen die Verordnung von Heilmitteln, z. B. Maßnahmen der Ergo-, der Physiotherapie oder der Logopädie, vereinfachen.

So wird z.B. künftig nicht mehr zwischen Erst-, Folge- und Verordnung außerhalb des Regelfalls unterschieden. Stattdessen gibt es einen Verordnungsfall und damit verbunden eine „orientierende Behandlungsmenge“. Damit gemeint ist die Anzahl an Therapieeinheiten, mit denen das Behandlungsziel im üblicherweise erreicht werden kann. Wird diese überschritten, kann der Arzt bei weiterem Bedarf ohne vorheriges Genehmigungserfahren weitere Verordnungen ausstellen.

Allerdings ist wie bisher im Heilmittelkatalog die maximale Anzahl an Therapieeinheiten pro Rezept festgelegt. Selbst bei Überschreiten der orientierenden Behandlungsmenge darf nur diese Maximalanzahl an Therapieeinheiten pro Rezept verschrieben werden.

Eine Ausnahme gilt für Patienten, bei denen aufgrund einer schweren dauerhaften funktionellen oder strukturellen Schädigung ein langfristiger Heilmittelbedarf besteht. Für diese Patienten kann pro Rezept die notwendige Behandlungsmenge für die Dauer von bis zu 12 Wochen verordnet werden.

Künftig gilt auch eine längere Frist für den Behandlungsbeginn. Patienten haben ab dem neuen Jahr 28 statt bisher 14 Tage Zeit, die Therapie zu beginnen. Weitere Neuregelungen betreffen u.a. die Auswahl der Heilmittel, die Behandlungsfrequenz sowie die Zusammenfassung von Diagnosegruppen.

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses oder der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen unter: <https://www.kv-thueringen.de>

Entgeltentwicklung für in Werkstätten beschäftigte Menschen mit Behinderung

Als Arbeitsentgelt erhalten Menschen mit Behinderung, die im Arbeitsbereich von Werkstätten beschäftigt sind, als Mindestsumme einen gesetzlichen Grundbetrag. Dieser Grundbetrag wird nach Erhöhung zum 01.01.2020 auf mindestens 89 Euro in den Jahren 2021 bis 2023 mindestens um jeweils weitere 10 Euro erhöht bis auf 119 Euro.

Die Gegenüberstellung der durchschnittlichen Höhe des tatsächlichen monatlichen Entgelts der Beschäftigten in den Werkstätten im Zeitraum von 2014 bis 2018 zeigt jedoch, dass auch 30 Jahren nach der „Wende“ die Werkstatt-Beschäftigten in den Neuen Bundesländern deutlich geringere Entgeltzahlungen als in den Alten Bundesländern erhalten:

Jahr	Durchschnittliches monatliches Arbeitsentgelt			
	bundesweit	Früheres Bundesgebiet (ohne Berlin)	Beitrittsgebiet (ohne Berlin)	Berlin
2014	180,72 €	192,28 €	140,00 €	154,27 €
2015	179,27 €	192,25 €	132,74 €	150,49 €
2016	182,96 €	195,28 €	138,38 €	160,48 €
2017	210,05 €	224,88 €	155,11 €	179,54 €
2018	214,99 €	228,93 €	160,58 €	193,16 €

Weitere Neuerungen beginnend ab 2021:

- Ab 01. Januar 2021 können Arbeitnehmer bei jedem Arbeitgeberwechsel eine **neue Krankenkasse wählen**, ohne Rücksicht auf etwaige Kündigungsfristen oder die Mitgliedschaftsdauer nehmen zu müssen. Dazu wählt der Arbeitnehmer seine Krankenkasse innerhalb von 2 Wochen ab Beginn der neuen Beschäftigung. Als weitere Neuerung gilt ab 01. Januar 2021 eine kürzere 12monatige Bindungsfrist von früher 18 Monaten an die vom Arbeitnehmer gewählte Krankenkasse. Diese Bindungsfrist gilt auch für das Wahlrecht bei Arbeitgeberwechsel.
- Das **Kindergeld** erhöht sich um 15 Euro je Kind, die „**Hartz IV Regelsätze**“ steigen, der Eckregelsatz für alleinstehende Erwachsene steigt zum Beispiel von 432 Euro auf 446 Euro.
- Der Einkommensteuerfreibetrag (**Behinderten-Pauschbetrag**) verdoppelt sich. Das heißt zum Beispiel, dass der bisherige Pauschbetrag für einen Grad der Behinderung von 50 von bisher 570 Euro auf 1.140 Euro steigt. Zudem wird bereits ab einem Grad der Behinderung von 20 ein Pauschbetrag von 384 Euro eingeführt. Die bisherige Voraussetzung des Vorliegens der dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit hierfür entfällt.
- Es erfolgt die Einführung einer **behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale**. Für Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder einem GdB von mindestens 70 gekoppelt mit dem Merkzeichen G beträgt die Pauschale 900 Euro. Für Menschen mit dem Merkzeichen aG, BL oder H beträgt die Pauschale zukünftig 4.500 Euro.
- Das Beanspruchen des **Pflegepauschbetrages** ist unabhängig vom Vorliegen des Kriteriums „hilflos“ möglich. Er erhöht sich bei Vorliegen des Pflegegrades 4 oder 5 von 924 Euro auf 1.800 Euro.

Für die Pflege von Personen mit dem Pflegegrad 2 wird ein Pauschbetrag von 600 Euro, für zu Pflegende mit dem Pflegegrad 3 ein Pauschbetrag von 1.100 Euro eingeführt.

- Die **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** (Krankenschein) wird digitalisiert. Der ausstellende Arzt sendet diese digital an die Krankenkasse. Der Arbeitgeber kann den Krankenzeitraum online bei der Krankenkasse abfragen. Übergangsweise soll eine AU-Bescheinigung noch in Papierform ausgestellt werden.

Notfalldose – Retter aus dem Kühlschranks

Der Medikamentenplan an der Pinnwand, die Patientenverfügung im Schrank und eine Liste mit den Handynummern der Verwandten irgendwo in einem Papierstapel neben dem Telefon. Eine einfache Lösung für den Ernstfall:

Ihre Notfalldaten kommen in die Notfalldose und werden in die Kühlschrankstür gestellt. Nun haben sie einen festen Ort und können im Haushalt einfach gefunden werden!

Sehen Rettungskräfte auf der Innenseite Ihrer Wohnungstür den Aufkleber "Notfalldose", so kann die Notfalldose umgehend aus Ihrer Kühlschrankstür entnommen werden und es sind sofort wichtige und notfallrelevante Informationen verfügbar.

Der Inhalt:

Ein Infoblatt, welches über Gesundheitszustand, Blutgruppe, Vorerkrankungen, Medikamente, Unverträglichkeiten und wichtige Kontaktpersonen Auskunft gibt. Sogar Angaben zu Haustieren und deren Versorgung sind möglich. Wichtig ist, alle Angaben regelmäßig zu aktualisieren.

Weitere Informationen unter: <https://www.notfalldose.de/>

Übrigens: Wer noch keine Notfalldose hat, kann sie beispielsweise in Apotheken kaufen oder bei uns im JZsL gegen eine Schutzgebühr von 3 Euro erwerben.

In eigener Sache

Erreichbarkeit unserer Beratungsstellen

Vom 21.12. – 31.12.2020 haben wir „Betriebsferien“. Ab dem 04.01.2020 sind wir wieder wie gewohnt für Sie erreichbar.

Weihnachtswünsche

Vor einem Jahr ahnte noch niemand, vor welche Herausforderungen uns 2020 stellen würde. Eine Lehre aus dieser Zeit könnte sein, sich besinnen und das Wesentliche erkennen.



Wir wünschen Ihnen allen und Ihren Familien eine ruhige Adventszeit, besinnliche Weihnachten und einen guten Start in ein hoffentlich etwas weniger aufregendes neues Jahr.

Bleiben Sie gesund!

Herausgeber:

Jenaer Zentrum für
selbstbestimmtes Leben
behinderter Menschen e.V.

03641 / 33 13 75
info@jzsl.de

INWOL e.V.

03641 / 21 93 99
info@inwol.de

Landesverband
„Interessenvertretung
Selbstbestimmt Leben“ in
Thüringen e.V.
03641 / 77 66 76
info@lv-isl-thueringen.de

Gemeinsame Postanschrift: Salvador-Allende-Platz 11, 07747 Jena
www.teilhabeberatung-jena.de